

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung des Ortsgemeinderates Gumbsheim - Öffentlicher Teil -

Datum: Mittwoch, den 30. November 2016

Ort: *Sitzungssaal der Gemeindehalle Gumbsheim*

Beginn: 19.00 Uhr **Ende:** 20.00 Uhr

I. *Anwesenheitsliste*

Ortsbürgermeister

Eich, Rudi

Beigeordnete (zugleich stimmb. Ratsmitglieder)

1. Beigeordnete/r Dexheimer, Gunter
2. Beigeordnete/r Matheis, Daniel

Ratsmitglieder

Antz, Manfred
Dillmann, Andreas
Heckmann, Oliver
Herrmann, Heinz
Hill, Dieter, entschuldigt
Kroh, Thorsten
Mayer, Esther, entschuldigt
Schmahl, Lothar
Schmidt, Karl Peter, ab 19.15 Uhr
Trautwein, Dorothee

weitere Anwesende

Wolfgang Lang, VG Finanzabteilung, zu TOP 2 bis 4
Petra Simon, VG Finanzabteilung, Schriftführerin

II. Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- TOP 1 Einwohnerfragestunde gem. § 16 GemO**
- TOP 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 UStG ab 2017**
Beratung und Beschluss
- TOP 3 Fehlbetrag im Bereich Wirtschaftswege**
Beratung und Beschluss
- TOP 4 Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2017 bis 2018**
Beratung und Beschluss
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Rudi Eich, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates mit der Begrüßung der Ratsmitglieder, Herrn Lang von der VG-Finanzabteilung und Frau Simon, die er gleichzeitig zur Schriftführerin bestellt. Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen, der Gemeinderat ist beschlussfähig versammelt. Einwände zur letzten Sitzungsniederschrift gibt es keine. Zuhörer/Innen sind keine anwesend. Anfragen liegen keine vor.

Der ursprünglich als TOP 3 vorgesehene Beratungspunkt „Jahresabschluss der OG Gumbsheim 2010“ entfällt.

TOP 1 Einwohnerfragestunde gem. § 16 GemO

Es liegen der Verwaltung keine Anfragen vor.

TOP 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 UStG ab 2017

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber der Privatwirtschaft aufgrund des bisherigen Steuerrechtes zukünftig vermieden werden. Dies hat zur Folge, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts „unternehmerisch tätig“ werden, wenn sie wirtschaftlich aktiv werden. Die angebotenen Leistungen sollen dann am Markt mit der vergleichbaren Besteuerung belegt werden. Die unternehmerischen Tätigkeiten der öffentlichen Hand nach der Neudefinition im Steuerrecht sind vielfältig.

Die Auswirkungen für die Kommunen sind derzeit in der Tiefe noch nicht in Gänze abschätzbar, weshalb die Spitzenverbände empfehlen, die Optionserklärung abzugeben.

Als Beispiel hierzu sei erwähnt, dass die Vermietung und Verpachtung von Flächen und Räumen (Grundstücke, Raummieten im DGH etc.) grundsätzlich steuerbefreit sind. Nicht steuerbefreit ist hingegen die Vermietung/Verpachtung von Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen (Stellplätze, Garagen etc.) ein weiteres Beispiel ist die Vermietung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof; diese ist steuerbefreit. Die Vermietung der Benutzung einer Kühlzelle hingegen ist „nicht“ steuerbefreit, da es sich um eine Betriebseinrichtung handelt, unabhängig davon, ob es ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist oder nicht. Ein weiteres Beispiel ist der Verkauf von „Stammbücher“ beim Standesamt; dieser ist steuerpflichtig. Ebenso der Verkauf von Wanderkarten. Auch die Leistungen des Bauhofes für eine andere Kommune unterliegen der Steuerpflicht.

Nach der Abgabe der Optionserklärung hat die Kommune Zeit, die unternehmerischen Tätigkeiten auf den Prüfstand zu stellen und ggfls. nachzusteuern. Hierbei sind u.a. auch Produkte und deren Zuordnungen neu zu definieren bzw. umzustrukturieren. In der gewählten Übergangszeit ist es dann auch möglich, rückwirkend zum Jahresbeginn in die neue Regelung zu optieren, um ggfls. sich ergebende Vorteile, die das Steuerrecht bietet, zu nutzen.

Herr Lang erläutert ausführlich die Umstände zur Neuregelung aufgrund neuen EU-Rechts und beantwortet die Fragen der Ratsmitglieder. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat die von den Spitzenverbänden empfohlene Optionserklärung zur Beschlussfassung vor.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Optionserklärung – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 gegenüber dem örtlichen Finanzamt zu erklären, was zur Folge hat, dass die bisherige Vorschrift für den Übergangszeitraum angewendet wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung einstimmig die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG, vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs, ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 gegenüber dem örtlichen Finanzamt.

TOP 3 Fehlbetrag im Bereich Wirtschaftswege Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung

Nach einer Beschwerde bei der Kommunalaufsicht ist die Beschlussfassung aus der 27. Sitzung des OGR Gumbenheim (TOP 7) vom 10.04.2014 geprüft und für unzulässig erklärt worden:

Historie Niederschrift zu TOP 7 vom 10.04.2014

Bei einer weiteren Begehung wurde beschlossen, sich ein Angebot für die Sanierung der Wirtschaftswege an der Steingasse, am Friedhof, Backhausgasse und zwei weitere Wege einzuholen. Nun liegt ein Angebot der Fa. Otto Jung in Höhe von 55.638,77 € vor. Da die Steingasse zur Dorfstruktur gehört, können die Kosten über die Ortsgemeinde finanziert werden. Somit bleibt ein Restbetrag von 46.982,00 € übrig.

Da es sich hier um Wirtschaftswege handelt, können diese nur über Zuwendungen von der Jagdgenossenschaft und vorhandene Mittel aus dem Wegebaubeitrag finanziert werden. Zur Finanzierung stehen folgende Gelder zur Verfügung: Zuwendung Jagdgenossenschaft 20.000 €, Wegebaubeitrag 7.032 €, 8.927 € aus dem vorhandenen Wegebaubeitragsüberschuss ergibt eine Deckungslücke von 11.023 €. Herr Bürgermeister Rocker weist den Gemeinderat darauf hin, dass diese Lücke nicht aus den allgemeinen Deckungsmitteln gedeckt werden kann. Er schlägt vor, das Wegebaubeitragskonto mit 5.000 € zu überziehen und den Rest 6.023 € über die Gemeinde zu finanzieren. Herr Dexheimer und Herr Antz schlagen vor, die Sanierungskosten für die Wege Backhausgasse und am Friedhof über den Gemeindehaushalt zu finanzieren, da durch die Nutzung durch Versorgungsfahrzeuge und Anlieger die Wege sowieso schon einen Gemeindestraßencharakter angenommen haben. Somit würden diese Kosten aus der Finanzierung über Wegebaubeitrag herausfallen.

Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag von Herrn Dexheimer und Herrn Antz anzunehmen und stellt folgenden Finanzierungsplan auf: Kosten 46.982 €; Zuwendung 20.000 € über die Jagdgenossenschaft. Die ca. 11.000 € Sanierungskosten der Backhausgasse und am Friedhof werden über den Gemeindehaushalt finanziert, der Rest über den Wegebaubeitrag und dem Wegebaubeitragsüberschuss.

Abstimmungsergebnis: Bei 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen so beschlossen.

Niederschrift zu TOP 2 (Hebesätze) vom 10.12.2014

Die zu den verschiedensten Positionen gestellten Fragen der Ratsmitglieder beantwortet Herr Lang umfänglich und erläutert unmissverständlich die Anmerkung der Verwaltung bezüglich des Wegebaubeitrages. Grundsätzlich besteht Einigkeit im Gemeinderat, dass der Fehlbetrag bezüglich „Wirtschaftswege“ zu klären ist. Über eventuelle zusätzliche Zuwendungen Dritter ist noch zu verhandeln. Nach Klärung aller Fragen wird eine erneute Prüfung dieses Flächenbeitrages mit geänderter Beschlussfassung erfolgen und nachträglich beschlossen, soweit das Defizit nicht fristgerecht ausgeglichen werden kann.

Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 16.12.2014

(den Ratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung vorgelegt)

Durch die Investitionsmaßnahme 2014 hat sich der angesammelte Überschuss mehr als vollständig aufgebraucht. Unter Berücksichtigung der laufenden Beitragseinnahmen von rd. 1.500 €/Jahr summiert sich der aktuelle Fehlbetrag (Stand: 17.10.2016) auf rd. 19.300 €.

Um den Fehlbetrag abzubauen, ist eine Beitragsanhebung auf 10,00 €/ha unumgänglich, sofern keine weiteren Zuwendungen Dritter (Jagdgenossenschaft) in Aussicht gestellt werden.

Herr Lang erläutert die von ihm gefertigte und den Ratsmitgliedern zur Beschlussfindung vorgelegte umfängliche Aufstellung zur Deckungslücke in Höhe von 19.340,48 €.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat Gumbenheim beschließt **einstimmig** einen Gemeindeanteil aufgrund der allgemeinen Nutzung der Wirtschaftswege-Teilstücke „Friedhofstraße – Backhausgasse“ betreffend der in 2014 durchgeführten Maßnahme von 20 % der ermittelten Kosten in Höhe von 12.481,26 €, somit 2.496,29 €.

Der Gemeinderat Gumbenheim beschließt **einstimmig** einen Gemeindeanteil aufgrund der Nutzung der Wirtschaftswege durch Fahrzeuge der Windkraftbetreiber von 5 % des jährlichen Gestattungsentgelts, rückwirkend ab 2012, befristet bis 31.12.2021.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Erhöhung des Beitragssatzes für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen von 5,00€/ha auf 10,00€/ha ab 2017.

TOP 4 Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2017-2018 Beratung und Beschluss

Sachdarstellung

Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Abgabenveranlagung in Verbindung mit der Haushaltsplanung ist es erforderlich, dass die gemeindlichen Hebesätze für die Jahre 2017-2018 rechtzeitig beschlossen werden. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage brauchen die **Realsteuerhebesätze** u.E. nicht angepasst werden.

Bezüglich des Beitrags für den Bau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege hat der Gemeinderat bereits einstimmig den Anhebungsbeschluss von 10,00 €/ha gefasst.

Bezüglich des Hebesatzes „Hundesteuer“ schlägt die Verwaltung eine Erhöhung vor. Die letzte Beitragsanpassung ist vor mehr als 20 Jahren vorgenommen worden. Weiterhin ist die Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Gumbenheim aus dem Jahr 1987 zeitnah anzupassen. Diese soll in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiterhin ist grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob die Hundesteuer künftig wie bisher als Staffelsatz oder als Festbetrag je gehaltenem Hund erhoben wird.

Bei der Abstimmung sprechen sich sechs Ratsmitglieder für einen Festbetrag je Hund aus, vier Ratsmitglieder stimmen dagegen, ein Ratsmitglied enthält sich der Stimme.

Zur Abstimmung steht der Vorschlag der Verwaltung, den Hebesatz Hundesteuer auf jährlich 60,00 € je gehaltenem Hund anzuheben und eine Kampfhundesteuer gemäß Landeshundegesetz vom 22.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005, in Höhe von jährlich 600,00 € einzuführen.

Der Gemeinderat Gumbenheim beschließt **einstimmig** die folgenden Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge für die Jahre 2017 und 2018.

Steuerhebesätze

Steuerart	2017	2018
Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Stückländereien	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B - für sonstige Grundstücke	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbsteuer - nach Ertrag und Kapital	365 v.H.	365 v.H.
Hundsteuer - je Hund	60,00 €	60,00 €
Kampfhundsteuer Für jeden Hund gemäß Landeshundegesetz vom 22.12.2004, in Kraft seit 01.01.2005.	600,00 €	600,00 €

Gebühren- und Beitragssätze

Flächenbeiträge

Gebühren- / Beitragsart	2017	2018
Beitrag für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen	10,00 €/ha	10,00 €/ha
Beitrag für die Durchführung der Weinbergshut	10,00 €/ha	10,00 €/ha

Gemeindehalle

Textliche Festsetzung		2017	2018
1.	Gemeindehalle (klein)		
1.1.	je Vor- oder Nachmittag	40,00 €	40,00 €
1.2.	je Abend	45,00 €	45,00 €
1.3.	Familienfeiern ganztags (inkl. Abends)	80,00 €	80,00 €
2.	Gemeindehalle (groß)		
2.1.	je Vor- oder Nachmittag	55,00 €	55,00 €
2.2.	je Abend	130,00 €	130,00 €
2.3.	Familienfeiern nur Abends	80,00 €	80,00 €
2.4.	Familienfeiern ganztags (inkl. Abends)	110,00 €	110,00 €
2.5.	Trauerfeiern	45,00 €	45,00 €
3.	Küchenbenutzung		
3.1.	Allgemein	45,00 €	45,00 €
3.2.	bei Trauerfeiern	25,00 €	25,00 €
4.	Jugendraum		
4.1.	je Benutzung	30,00 €	30,00 €

Bei auswärtigen Benutzern wird die 1,5-fache Benutzungsgebühr erhoben.

Friedhof

Textliche Festsetzung der Satzung		2017	2018
1.	<i>Überlassung von Grabstellen</i>		
1.1.a	Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €	200,00 €
1.1.b	Einzelgrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €	400,00 €
1.1.c	Doppelgrab	800,00 €	800,00 €
1.1.d	Jede weitere Grabstelle	400,00 €	400,00 €
1.1.e	Urnenwand	800,00 €	800,00 €
1.2.a	Verlängerung Nutzungsrecht pro Grabstelle je Jahr	20,00 €	20,00 €
1.2.f	ab 20 Jahre	400,00 €	400,00 €
1.2.h	pro Urnenwandgrab je Jahr	20,00 €	20,00 €
1.2.i	pro Urnenwandgrab ab 20 Jahre	400,00 €	400,00 €
4.	<i>Benutzung der Leichenhalle</i>		
4.1.a	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage	100,00 €	100,00 €
4.1.aa	Für jeden weiteren Tag	30,00 €	30,00 €
4.1.b	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tage	70,00 €	70,00 €
4.1.bb	Für jeden weiteren Tag	15,00 €	15,00 €
4.2	Für die Reinigung	50,00 €	50,00 €
5.	<i>Errichtung von Grabmalen</i>		
5.a	Einzelgrab	25,00 €	25,00 €
5.b	Doppelgrab	50,00 €	50,00 €

TOP 6 Mitteilungen und Anfragen

Dieser TOP kann entfallen, es liegen keine Anfragen bzw. Mitteilungen vor.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 20.00 Uhr.

Unterschriften:

(Rudolf Eich, Vorsitzender)

(Petra Simon, Schriftführerin)

Niederschrift gefertigt am 03.01.2017/si